



NetZulg AG

Steffisburg

Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung von Energie und Wasser (AGB)

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
1. Rechtsgrundlage		
Grundsatz	1	4
Übertragung Grundlage	1.2	4
2. Rechtsverhältnis und Kundenbeziehung		
Rechtsverhältnis	2	4
Personenbezeichnung	2.4	4
Vorbehalt	2.5	4
Verfügungsrecht	2.6	5
Kunden Allgemein	3.1	5
Für Pacht- und Mietobjekte	3.2	5
Für leerstehende Räume	3.3	5
Für vorübergehende Lieferungen	3.4	5
Spezialfälle	3.5	5
Untermieter	3.8	5
3. Gewährleistung und Haftung für die Energie- und Wasserlieferung		
Menge	4	5
Qualität	4.2	5
Eigenproduktion und Bezug von Dritten	5	6
Private Wasserversorgungen	5.3	6
Haftung	6	6
4. Regelmässigkeit der Lieferungen / Einschränkungen		
Einschränkung der Lieferung	7	6
Unterbrechung der Lieferung	7.3	6/7
Einstellung der Energielieferung ohne vorherige Mahnung	7.4	7
Folgen der Einstellung oder Einschränkung	7.5	7
Vorkehren bei Unterbruch Schadenersatzansprüche	8	7
5. Versorgungs- und Verteilanlagen, öffentliche Einrichtungen		
Umfang, Definition	9	7
Öffentliche Anlagen	9.2	7
Private Anlagen	9.4	7
Eigentum, Kostentragung, Haftung	10	8
Erschliessungsvertrag	11	8
Abtretung privater Leitungen	11.2	8
Disposition, Planung, Bau	12	8
Bau- und Durchleitungsrechte	13	8
Duldung von öffentlichen Einrichtungen	14	8
Verlegung der öffentlichen Anlagen	15	9
Bauabstand der öffentlichen Leitungen	16	9
Zugänglichkeit, Beschädigung	16.3	9
Transformatoren- und Druckreduzierstationen	17	9
6. Technische Voraussetzungen der Lieferungen		
Verfügungen der NetZulG AG	18	9
Anschlussmöglichkeiten	19	9
Verweigerung des Anschlusses	20	10
Besondere Anschlussbestimmungen	21	10

7. Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschluss)		
Anschlussleitung, Hausanschluss, Definition	22	10
Erstellung, Kostentragung	23	10
Anschluss – Kostenbeitrag	23.2	10
Übrige Kosten	24	10
Anschlusspunkt	25	11
Planung / Gesuch	26	11
Spannung / Druck	26.2	11
Techn. Spezifikation	27	11
Anzahl Hausanschlussleitungen	28	11
Eigentumsverhältnisse Unterhalt, Haftung	29	11
Durchleitungsrechte Grundsatz	30	11
in privatem Grund und Boden	30.2	11
in öffentlichem Grund und Boden	30.3	12
Bestimmungen für Arealerschliessungen	31	12
Anschlussgesuch	32	12
Verlegung, Abänderung oder Ersatz eines Anschlusses	33	12
Aufhebung	34	12
Reparatur bestehender Leitungen	35	12/13
8. An- und Abmeldung		
Eigentumswechsel	36	13
Mieterwechsel, Pächterwechsel	36.2	13
Abrechnung	37	13
Vorübergehende Nichtbenützung	37.2	13
Kündigung des Bezugsverhältnisses	38	13
Demontage / Wiedermontage Messeinrichtung	38.2	13
Abbruch / langfristige Nichtbenützung	38.4	13
9. Schutz von Personen und Werkanlagen		
Fassadenrenovierungen	39	14
Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen	40	14
Grabarbeiten im Bereich von Werkleitungen	41	14
10. Hydranten und Löschschutz		
Hydranten	42	14
Erstellung, Kostentragung	42.2	14
Benutzung, Unterhalt	42.4	14
Einschränkung	42.6	14
11. Hausinstallationen und deren Kontrolle		
Definition	43	15
Installationsbewilligung	43.3	15
Meldewesen	44	15
Vorschriften	45	15
Trennung Privatwasser	45.2	15
Unterhalt	46	15
Kontrollen	47	15/16
Zutritt für Personal der NetZulg AG	48	16
12. Messeinrichtungen		
Zähler und Messinstallationen allgemein	49	16
Ungenügende Standorte	49.7	16
Haftung bei Schädigung	50	17

Reparatur, Ersatz und Auswechslung	51	17
Prüfung	52	17
Toleranzen	53	17
Anzeige von Unregelmässigkeiten	54	17
Unterzähler Prüfung	55	17
13. Messung der Lieferungen und Leistungsbezüge		
Messung, Ablesung	56	17
Fehlgang oder Stillstand einer Messapparatur	57	18
Wasser- und Energieverluste	58	18
14. Abgaben, Beiträge, Gebühren und Tarife		
Entgelt für erbrachte Leistungen	59	18
Wiederkehrendes Entgelt	59.2	18
Einmaliges Entgelt, Anschluss-Kostenbeitrag	60	18
Löschbeiträge	61	19
Leistungseinkauf	62	19
Erschliessungsvertrag	63	19
Anrechnung früherer Gebühren	64	19
Fälligkeit	65	19
Gebührenpflichtige Schuldner	65.2	19
Grundpfandrecht	66	19
Tarif Anschluss-Kostenbeitrag, Leistungseinkauf	67	19
Wiederkehrende Entgelte Tarife allgemein	68	20
Besondere Fälle	69	20
Verwendung der Energie	70	20
Inhalt der Tarife/Preise	71	20/21
Zuständigkeiten	72	21
15. Rechnungsstellung und Zahlung		
Zählerablesung	73	21
Vorauszahlungen / Sicherstellungen	74	21
Inkassomassnahmen	75	21
Rechnungsstellung, Zahlungsfrist	76	22
Rechnungsaufteilung	77	22
Verzugsfolgen	78	22
Beanstandungen, Berichtigungen	79	22
Umgehung der Tarifbestimmungen, Widerrechtlicher Bezug	80	22
Verjährung	81	22
16. Schlussbestimmungen		
Beschwerde, Rechtsverfahren	82	23
Widerhandlungen	83	23
Inkrafttreten	84	23

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS-, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG VON ENERGIE UND WASSER (AGB)

1. RECHTSGRUNDLAGE

<i>Grundsatz</i>	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Steffisburg hat mit Gemeindebeschluss vom 2. Dezember 2001 folgende, bisher von der Energie- und Wasserversorgung wahrgenommene Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf die NetZulg AG übertragen: a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz b) Energieversorgung (Elektrizität und Gas), inklusive öffentlicher Beleuchtung c) Wärmeversorgung
<i>Übertragung Grundlage</i>	² Grundlage dieser Übertragung bilden das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser vom 1. April 2002 und der Leistungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der NetZulg AG vom 1. April 2002.

2. RECHTSVERHÄLTNIS UND KUNDENBEZIEHUNG

<i>Rechtsverhältnis</i>	Art. 2 ¹ Diese Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, allfällig individuelle Verträge sowie die jeweils gültigen Preisstrukturen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der NetZulg AG und ihren Kunden. ² Das Rechtsverhältnis zwischen der NetZulg AG und den Kunden im Versorgungsgebiet der NetZulg AG ist, soweit es sich ausschliesslich um die der NetZulg AG vorbehaltenen Lieferungen und Leistungen im Rahmen des öffentlich zu erbringenden Versorgungsauftrags handelt, öffentlich-rechtlicher Natur. Es entsteht mit der Anmeldung zum Netzanschluss, zur Netznutzung oder mit dem Bezug von Energie und/oder Wasser. ³ Das Rechtsverhältnis zwischen der NetZulg AG und den Kunden ist, soweit es sich ausserhalb des Versorgungsauftrags um freie Marktstätigkeiten der NetZulg AG handelt, privatrechtlicher Natur.
<i>Personenbezeichnung</i>	⁴ Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
<i>Vorbehalt</i>	⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

<i>Verfügungsrecht</i>	⁶ Für die Tätigkeiten, Lieferungen und Leistungen im öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis ist die Geschäftsleitung der NetZulg AG verfassungsberechtigte Behörde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG).
<i>Kunden Allgemein</i>	Art. 3 ¹ Für den Leistungsbezug ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmeregelungen der Eigentümer oder allenfalls der Baurechtsberechtigte des versorgten Grundstückes (im Sinne von Art. 655 ZGB) Kunde bzw. Leistungsbezüger.
<i>Für Pacht- und Mietobjekte</i>	² Für den Leistungsbezug ist, sofern separate Messeinrichtungen installiert sind, bei verpachteten Objekten der Pächter und bei vermieteten Geschäftsräumen, Wohnungen und Einfamilienhäusern die Mieterschaft Kunde.
<i>Für leerstehende Räume</i>	³ Für den Leistungsbezug und die Grundgebühren in leerstehenden Miet- und Pachtobjekten sowie unbenutzten Anlagen haftet der Eigentümer.
<i>Für vorübergehende Lieferungen</i>	⁴ Werden Messapparate für vorübergehenden Leistungsbezug installiert, gilt der Auftraggeber als Kunde, vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen.
<i>Spezialfälle</i>	⁵ Bei Objekten mit häufigen Pächter- oder Mieterwechseln kann die NetZulg AG den Eigentümer als Kunden bestimmen. ⁶ In Liegenschaften mit mehreren Benützern und unklaren Pacht- oder Mietverhältnissen kann die NetZulg AG den Eigentümer oder die Verwaltung als Kunden bestimmen. ⁷ Mehrere Eigentümer, Mieter oder Pächter sowie Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die Forderungen der NetZulg AG solidarisch. Sie haben der NetZulg AG gegenüber einen Vertreter zu bestimmen.
<i>Untermieter</i>	⁸ Unter- oder Kurzzeitmieter von Wohn- oder Geschäftsräumen gelten nicht als Kunden im Sinne dieser AGB.

3. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG FÜR DIE ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNG

<i>Menge</i>	Art. 4 ¹ Die Lieferung erfolgt für den üblichen Verbrauch in der Regel ununterbrochen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der geltenden technischen Normen und Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der eigenen Produktions- und Bezugsmöglichkeiten.
<i>Qualität</i>	² Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Die Lieferung von Wasser erfolgt nach den üblichen, zulässigen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften und nach überprüfbaren Kriterien. ³ Genügen Druck- oder Spannungsverhältnisse oder andere Eigenschaften der Lieferung den speziellen Anforderungen eines Kunden nicht, kann er auf eigene Kosten, nach erfolgter Zustimmung der NetZulg AG und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften, die nötigen Vorkehrungen treffen.

*Eigenproduktion und
Bezug von Dritten*

Art. 5 ¹ Kunden, welche eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der NetZulg AG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Energieunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im NetZulg-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der NetZulg AG ausser Betrieb ist.

² Bei fehlerhaftem Verhalten sind die Betreiber solcher Anlagen für allfällige Schäden haftbar.

Private Wasserversorgungen

³ Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.

Haftung

Art. 6 ¹ Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie oder Wasser entstehen, übernimmt die NetZulg AG keine Haftung. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

² Die Leistungsbezüger haften gegenüber der NetZulg AG für Schaden, den sie dieser durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle der Einrichtungen sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

4. REGELMÄSSIGKEIT DER LIEFERUNGEN / EINSCHRÄNKUNGEN

*Einschränkung der
Lieferung*

Art. 7 ¹ Die NetZulg AG kann die Lieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Knappheit infolge Ressourcenmangel oder bei Lieferengpässen
- b) bei betriebsbedingten Arbeiten an Versorgungsanlagen und Messapparaturen im Bereich Unterhalt, Reparaturen oder Erweiterung
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen, bei höherer Gewalt, bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen und im Brandfall
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen u.a. kurzfristige Abschaltungen zur Stabilisierung der Netzfrequenz
- f) in Spitzenlastzeiten für bestimmte Apparatekategorien

² Die NetZulg AG nimmt bei Anordnungen von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

*Unterbrechung der
Lieferung*

³ Die NetZulg AG ist nach vorgängiger schriftlicher Androhung befugt, die Lieferungen zu unterbrechen oder einzustellen, wenn

- a) Mängel an Installationen und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie Personen oder Sachen ernsthaft gefährden
- b) der Kunde rechtswidrig Energie oder Wasser bezieht
- c) der NetZulg AG oder ihren Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen und Messeinrichtungen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird
- d) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von Art. 74 nicht geleistet wurden oder keine Gewähr besteht, dass künftige Leistungsbezüge bezahlt werden

e) die Zahlungsfristen und Nachfristen für Rechnungen der NetZulg AG abgelaufen sind oder Inkassoautomaten nach Art. 75 nicht ermöglicht werden

*Einstellung der Energie-
lieferung ohne vorherige
Mahnung*

⁴ Die NetZulg AG kann ohne vorherige Mahnung mangelhafte Energieversorgungseinrichtungen und Energieverbrauchskörper vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren, wenn diese eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen.

*Folgen der Einstellung
oder Einschränkung*

⁵ Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen infolge von Gründen gemäss Abs. 3 und 4 wird den Kunden nach Aufwand Rechnung gestellt.

⁶ Die Verweigerung, Einschränkung oder Einstellung der Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der NetZulg AG.

⁷ Die NetZulg AG haftet nicht für die Folgen aus der Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung, für Druck-, Spannungs- und Frequenzschwankungen der Lieferung sowie durch unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons. Eine Herabsetzung von Gebühren ist ausgeschlossen.

*Vorkehren bei Unterbruch
Schadenersatzansprüche*

Art. 8 Die Eigentümer sowie die Leistungsbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren und den Anlagen der NetZulg AG Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkung der Lieferung oder durch die Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten, auch wenn sie unerwartet auftreten.

5. VERSORGUNGS- UND VERTEILANLAGEN, ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Umfang, Definition

Art. 9 ¹ Die Versorgungs- und Verteilanlagen umfassen alle öffentlichen und privaten Einrichtungen von den Produktionsanlagen bis zu den Leistungsbezügern.

Öffentliche Anlagen

² Die öffentlichen Anlageteile umfassen
a) die Produktions-, Speicher-, Reduzier- und Transformationsanlagen sowie Verteilkabinen
b) die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung im Sinne des kantonalen Baugesetzes
c) die Strassenbeleuchtungsanlagen und die Hydranten

³ Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung in erheblichem Mass auch der Öffentlichkeit dient.

Private Anlagen

⁴ Die privaten Anlageteile umfassen
a) die Hausanschluss- und Arealerschliessungsleitungen
b) die Mess- und Schalteinrichtungen, wobei die eingebauten Zähler und Tarifapparate im Eigentum der NetZulg AG verbleiben
c) die Hausinstallationen

*Eigentum, Kostentragung,
Haftung*

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Anlagen wie auch die Zähler und Tarifapparate sind Eigentum der NetZulg AG. Sie werden durch die NetZulg AG erstellt und unterhalten. Die NetZulg AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für diese Anlagen.

² Die privaten Anlageteile stehen im gleichen Eigentum wie die daraus versorgten Grundstücke.

Erschliessungsvertrag

Art. 11 ¹ Die NetZulg AG kann interessierten Grundeigentümern mit einem Erschliessungsvertrag die Erstellungskosten von öffentlichen Erschliessungsanlagen überbinden. Hierzu gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

*Abtretung privater
Leitungen*

² Die NetZulg AG kann die Abtretung privater Leitungen verlangen, wenn sie dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und den geltenden technischen Anforderungen genügen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung Anwendung.

Disposition, Planung, Bau

Art. 12 Für die technische Disposition der öffentlichen Anlagen wie auch der Arealerschliessung und Hausanschlüsse ist die NetZulg AG unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Regeln zuständig. Die Anlagen werden durch die NetZulg AG nach Massgabe der Versorgungsrichtpläne und des kommunalen Erschliessungskonzeptes geplant und gebaut.

*Bau- und Durchleitungs-
rechte*

Art. 13 ¹ Bau- und Durchleitungsrechte für die Erstellung der öffentlichen Anlagen werden in den nach kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

³ Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund den Bau von öffentlichen Leitungsanlagen der NetZulg AG entschädigungslos zu dulden. Die NetZulg AG nimmt auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht, soweit dies technisch zweckmässig und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist. Die NetZulg AG entschädigt die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen entstehen.

⁴ Erfordert es das öffentliche Interesse und erweisen sich andere Lösungen als unverhältnismässig, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht auch für Hausanschlussleitungen und Arealerschliessungen zu gewähren, die nicht oder nicht nur für seine Versorgung bestimmt sind.

*Duldung von öffentlichen
Einrichtungen*

Art. 14 ¹ Die NetZulg AG ist nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Schieber, Kabelverteilstationen und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Für deren Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Die Einrichtungen bleiben Eigentum der NetZulg AG und werden von ihr unterhalten.

³ Die NetZulg AG beleuchtet nur öffentliche Strassen und Anlagen. Installationskosten für Beleuchtungsanlagen auf privatem Grund gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Der Energieverbrauch wird verrechnet.

Verlegung der öffentlichen Anlagen

Art. 15 ¹ Benötigt der Eigentümer den Boden zur Überbauung, so verlegt die NetZulg AG die öffentlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern die Lage der Anlagen nicht durch einen Erschliessungsplan festgelegt ist und soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen.

² Die dafür im Bereich der Überbauungsparzelle erforderlichen Tiefbauarbeiten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Bauabstand der öffentlichen Leitungen

Art. 16 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 2 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die NetZulg AG kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, sofern die Sicherheit der Leitung dies erlaubt.

Zugänglichkeit, Beschädigung

³ Reduzier- und Messstationen, Transformatorstationen, Hydranten, Schieber, Einstiegsschächte, Verteilkabinen, Strassenbeleuchtungskandelaber sowie übrige Bauwerke der NetZulg AG sind vor Beschädigung zu schützen. Sie müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein und dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen, Bepflanzungen und dergleichen verstellt oder verdeckt werden. Für Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Verursacher, falls diese nicht eruierbar sind, der Grundeigentümer.

Transformatoren- und Druckreduzierstationen

Art. 17 ¹ Erfordert die Nutzung eines Grundstückes oder eines Areals und der daraus abgeleitete Leistungsanspruch an die Versorgungsanlagen die Errichtung einer Transformator- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einem direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Die NetZulg AG und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der jederzeit für das Personal der NetZulg AG zugänglich sein muss.

6. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER LIEFERUNGEN

Verfügungen der NetZulg AG

Art. 18 Die NetZulg AG setzt für die Lieferung Stromart, Spannung, Frequenz, Druck, den Leistungsfaktor $\cos.\phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Anschlussmöglichkeiten

Art. 19 Geräte jeder Art werden zugelassen soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Druck durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder seine Installationsfirma bzw. Geräteelieferfirma hat sich rechtzeitig bei der NetZulg AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Geräte, die den vorliegenden Bedingungen nicht entsprechen, können durch die NetZulg AG von der Belieferung ausgeschlossen werden.

Verweigerung des Anschlusses

Art. 20 Die NetZulug AG schliesst Installationen oder Geräte nicht an die Versorgungsnetze, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

Besondere Anschlussbestimmungen

Art. 21 ¹ Die NetZulug AG kann zu Lasten des Verursachers besondere technische Massnahmen vorschreiben oder die Lieferung verweigern, wenn Geräte:

- Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen
- wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit von Spannung oder Druck stören
- sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf die Anlagen der NetZulug AG und diejenigen ihrer Kunden haben
- Störungen im Bereich der Netzföhrung verursachen

² Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die NetZulug AG bestimmt.

7. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN (HAUSANSCHLUSS)

Anschlussleitung, Hausanschluss, Definition

Art. 22 ¹ Als Hausanschlussleitung oder Arealerschliessung gilt das Leitungstück ab öffentlicher Anlage der NetZulug AG bis Hausanschluss-Überstromunterbrecher bzw. bis und mit Hauptabsperrorgan. Zur Hausanschlussleitung gehören auch Anschlussstück und Absperrschieber an der öffentlichen Leitung.

² An einer Arealerschliessung sind innerhalb des Perimeters eines Überbauplanes oder einer Gesamtüberbauung mehrere Gebäude mit je einer Hausanschlussleitung an die öffentliche Anlage angeschlossen.

Erstellung, Kostentragung

Art. 23 ¹ Arealerschliessungen und Hausanschlussleitungen werden nur durch die NetZulug AG oder durch die von ihr beauftragten Unternehmungen zulasten des Grundeigentümers erstellt. Dasselbe gilt für Änderung, Reparatur oder Ersatz bestehender Hausanschlussleitungen und Arealerschliessungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Anschluss-Kostenbeitrag

² Als Einkauf in die öffentliche Verteilanlage werden für den Anschluss von Arealerschliessungen und Hausanschlussleitungen von der NetZulug AG einmalige Anschluss-Kostenbeiträge gemäss Art. 60 und 62 erhoben.

Übrige Kosten

Art. 24 ¹ Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Arealerschliessungen und Hausanschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Verlegen der Schutzrohre sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten nach Weisung der NetZulug AG ausführen zu lassen.

² Allfällige Entschädigungen an Dritte wie insbesondere Einkaufssummen in gemeinsam benützte Hausanschlussleitungen leistet die Bauherrschaft.

<i>Anschlusspunkt</i>	<p>Art. 25 ¹ Die NetZulG AG bestimmt unter Berücksichtigung des Leistungsanspruches den Anschlusspunkt der Hausanschlussleitung oder der Arealerschliessung an die öffentlichen Anlagen.</p> <p>² Erfüllt ein Kunde die Bedingungen für Leistungsbezug in höherer Spannung oder höherem Druck, so ist damit das Recht verbunden, eine eigene Transformatoren- oder Druckreglerstation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die NetZulG AG bestimmt die technische Auslegung dieser Anlagen. Sie ist berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Leistungsabgabe an Dritte zu verwenden.</p>
<i>Planung / Gesuch</i>	<p>Art. 26 ¹ Die NetZulG AG bestimmt Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers resp. des Hauptabstellorgans und der Mess- und Tarifapparate aufgrund eines schriftlichen Anschlussgesuches mit Situations-, Kellergrundriss- und Gebäudeschnittplan und unter Angabe der technischen Anschlussdaten. Sie nimmt auf die Bedürfnisse und Wünsche der Eigentümer angemessen Rücksicht.</p>
<i>Spannung / Druck</i>	<p>² Die NetZulG AG bestimmt für den Anschluss die Spannungsebene und den Versorgungsdruck.</p>
<i>Techn. Spezifikation</i>	<p>Art. 27 Für Arealerschliessungen und Hausanschlussleitungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln, Dimensionierungs- und Ausführungsrichtlinien. Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen.</p>
<i>Anzahl Hausanschlussleitungen</i>	<p>Art. 28 ¹ Die NetZulG AG erstellt für jede Liegenschaft für Wasser und pro Energieart nur je eine Hausanschlussleitung.</p> <p>² Die NetZulG AG ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Leitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus zu versorgen. Die NetZulG AG beurteilt die Angemessenheit von Kostenaufteilungen oder Einkaufssummen.</p>
<i>Eigentumsverhältnisse Unterhalt, Haftung</i>	<p>Art. 29 ¹ Arealerschliessungen und Hausanschlussleitungen verbleiben mit Ausnahme der elektrischen Zuleitungskabel oder der Freileitungsdrähte im Eigentum des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten und sind von diesen angemessen zu unterhalten.</p> <p>² Bei Arealerschliessungen oder gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben die Eigentümer der daraus versorgten Grundstücke solidarisch für die Erstellung und den Unterhalt aufzukommen.</p> <p>³ Ebenso solidarisch haften sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für diese Anlagen.</p>
<i>Durchleitungsrechte Grundsatz</i>	<p>Art. 30 ¹ Soweit private Arealerschliessungen oder Hausanschlussleitungen in fremdem Grund und Boden verlaufen, so ist das Eigentum an der Leitung und das Durchleitungsrecht mit einer Durchleitungsdienstbarkeit (Baurecht) zu sichern.</p>
<i>in privatem Grund und Boden</i>	<p>² Der Erwerb dieser Durchleitungsrechte ist grundsätzlich Sache der Grundstückseigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.</p>

in öffentlichem Grund und Boden

³ Durchleitungsrechte für private Arealerschliessungen oder Hausanschlussleitungen in öffentlichem Grund und Boden der Einwohnergemeinde Steffisburg werden formlos mit der Anschlussbewilligung der NetZulg AG erteilt. Die Einwohnergemeinde Steffisburg erklärt sich ausdrücklich bereit, solche Leitungen unentgeltlich, ohne Grundbucheintrag und ohne Übernahme von Gefahr und Haftung, zu dulden.

Bestimmungen für Arealerschliessungen

Art. 31 ¹ Für Erschliessungen innerhalb eines Überbauungsplanes oder einer Gesamtüberbauung kann die NetZulg AG spezielle Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Insbesondere sind aus energietechnischen und ökonomischen Gründen die Messeinrichtungen an einer oder mehreren zentralen Stellen zusammen zu fassen oder mit Fernübertragung an solche Zentralen zu übermitteln.

Anschlussgesuch

Art. 32 ¹ Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Anschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Leistungsbezug rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in der vorgeschriebenen Form und samt allen einschlägigen Unterlagen von der ausführenden Installationsfirma an die NetZulg AG gerichtet werden.

² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die NetZulg AG die Bewilligung erteilt hat.

³ Für die Folgen verspäteter oder unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Grundeigentümer.

Verlegung, Abänderung oder Ersatz eines Anschlusses

Art. 33 ¹ Verursacht oder wünscht der Leistungsbezüger oder der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf deren Grundstück oder infolge Vergrößerung des Anschlusswertes die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so gelten die gleichen Bestimmungen wie für Neuanschlüsse.

² Wenn die NetZulg AG auf eigene Veranlassung hin bestehende Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse ersetzt, so sind die Ausführung und die Kostenbeteiligung vorher mit den Liegenschaftseigentümern schriftlich zu vereinbaren.

Aufhebung

Art. 34 Wird der Leistungsbezug längerfristig (mehr als 1 Jahr) aufgegeben, so sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten des Eigentümers beim Anschluss an die öffentliche Leitung vom Netz abzutrennen.

Reparatur bestehender Leitungen

Art. 35 ¹ Defekte an Hausanschlussleitungen sind durch die Eigentümer sofort auf deren Kosten beheben zu lassen. Allfällige Energie- und Wasserverluste kann die NetZulg AG verrechnen.

² Die NetZulg AG kann den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks verpflichten, schadhafte Hausanschlussleitungen zu sanieren und Leitungen zu ersetzen, die aufgrund ihres Zustandes einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten.

³ Leistet der Eigentümer der Aufforderung der NetZulg AG, die Hausanschlussleitung zu sanieren oder zu ersetzen, nicht Folge, ist die NetZulg AG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.

⁴ Werden im Zuge von Strassenumbauten auch öffentliche Leitungen neu erstellt oder verändert und wird dadurch die Hausanschlussleitung verändert, kann sich die NetZulG AG angemessen an diesen Kosten beteiligen.

8. AN- UND ABMELDUNG

<i>Eigentumswechsel</i>	Art. 36 ¹ Jede Handänderung eines Grundstückes hat der bisherige Eigentümer mindestens 3 Tage vor dem Wechsel schriftlich unter Angabe des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Wechsels der NetZulG AG zu melden.
<i>Mieterwechsel, Pächterwechsel</i>	² Mieter- resp. Pächterwechsel sind der NetZulG AG vom bisherigen sowie vom künftigen Mieter/Pächter wie auch vom Eigentümer mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. ³ Der Eigentümer haftet solidarisch mit dem Mieter beziehungsweise dem Pächter für die Folgen unterlassener Meldung.
<i>Abrechnung</i>	Art. 37 ¹ Der bisherige Kunde haftet für die Bezahlung der bezogenen Leistungen sowie allfälliger Gebühren bis zur Meldung resp. Ablesung. Für angebrochene Monate kann die Grundgebühr/der Grundpreis voll verrechnet werden.
<i>Vorübergehende Nichtbenützung</i>	² Die vorübergehende Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.
<i>Kündigung des Bezugs- verhältnisses</i>	Art. 38 ¹ Das Bezugsverhältnis (Aufhebung der Lieferbereitschaft) kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten der nach Strommarktöffnungsgesetzgebung (StromVG, StromVV) frei am Markt zutrittsberechtigten Endverbraucher.
<i>Demontage / Wieder- montage Messeinrichtung</i>	² Nach Kündigung des Bezugsverhältnisses können die Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Ihre spätere Wiedermontage geht zu ihren Lasten. ³ Der Kunde hat den Verbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ableseung am Ende des Lieferverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Grundgebühren/ Grundpreise sind bis zur Demontage der Messeinrichtung geschuldet.
<i>Abbruch / langfristige Nichtbenützung</i>	⁴ Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges (mehr als ein Jahr) werden die Zähler-, Steuer- und Tarifapparate von der NetZulG AG demontiert.

9. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

<i>Fassadenrenovationen</i>	Art. 39 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die NetZulg AG die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.
<i>Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen</i>	Art. 40 Wenn der Liegenschaftseigentümer in der Nähe von Versorgungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bau- und Grabarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der NetZulg AG rechtzeitig mitzuteilen, welche die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.
<i>Grabarbeiten im Bereich von Werkleitungen</i>	Art. 41 Beabsichtigt der Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben diese sich vorgängig bei der NetZulg AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Leitungen zu verhindern. Die NetZulg AG wird das Leitungstrasse unentgeltlich anzeichnen. Vor dem Zudecken haben sie sich erneut mit der NetZulg AG in Verbindung zu setzen, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

10. HYDRANTEN UND LÖSCHSCHUTZ

<i>Hydranten</i>	Art. 42 ¹ Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung und nach Rücksprache mit den örtlichen Wehrdiensten platziert und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
<i>Erstellung, Kostentragung</i>	² Die NetZulg AG erstellt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen zu ihren Lasten. ³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
<i>Benutzung, Unterhalt</i>	⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten ausser zu Löschzwecken ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die NetZulg AG. Wasser zu Löschzwecken liefert die NetZulg AG unentgeltlich. ⁵ Die Hydranten sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich und leicht bedienbar sein. Die Wehrdienste übernehmen die Funktionskontrolle der Hydranten und gewährleisten ihre Zugänglichkeit.
<i>Einschränkung</i>	⁶ Bei Brandfällen stehen den Wehrdiensten alle Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Kunden den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

11. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

<i>Definition</i>	<p>Art. 43 ¹ Hausinstallationen sind die auf den Hausanschluss-Überstrom- unterbrecher bzw. Hauptabsperrorgan folgenden Einrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Tarifapparate.</p> <p>² Für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation ist der Grundstücksei- gentümer verantwortlich.</p>
<i>Installationsbewilligung</i>	<p>³ Hausinstallationen dürfen nur durch die NetZulug AG bzw. durch Installationsfir- men, die im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspek- torates (ESTI) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>⁴ Bewilligungen für Wasserinstallationen werden durch die NetZulug AG nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erteilt.</p>
<i>Meldewesen</i>	<p>Art. 44 Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben (Sicherheitsnachweis) sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller schriftlich auf gültigen Formula- ren an die NetZulug AG zu richten. Installationsanmeldungen sind vor Beginn der Arbeiten einzureichen.</p>
<i>Vorschriften</i>	<p>Art. 45 ¹ Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und den anerkannten Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten. Wasserinstallationen sind einer Druckprobe nach den Leit- sätzen des SVGW zu unterziehen.</p> <p>² Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Hauptabsperrventil und nach dem Zähler ein Rückschlagventil einzubauen. Bei einem Netzdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen ist dieser für Wohn- und Waschbereich zentral zu reduzieren.</p>
<i>Trennung Privatwasser</i>	<p>³ Installationen, die privates Wasser (eigenes Quellwasser, Regenwasser, Kühlwasser usw.) führen, sind dauerhaft von den Installationen, die mit dem öf- fentlichen Netz verbunden sind, zu trennen.</p>
<i>Unterhalt</i>	<p>Art. 46 ¹ Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und ge- fährlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenomme- ner Mängel zu sorgen.</p> <p>² Den Kunden wird empfohlen, allfällige abnormale Erscheinungen in ihren Instal- lationen sofort an die NetZulug AG oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer zu melden.</p>
<i>Kontrollen</i>	<p>Art. 47 ¹ Die NetZulug AG oder deren Beauftragte überwachen die nach Nie- derspannungs-Installationsverordnung (NIV) vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen. Sie fordert die Installationseigentümer periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass die Installation den gültigen technischen und si- cherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügt. Die Liegenschaftsei- gentümer haben auf eigene Kosten die verlangten Kontrollen von einem unab- hängigen Kontrollorgan, welches an der Planung und Installation der Anlage nicht beteiligt gewesen ist, durchführen zu lassen und festgestellte Mängel in- nerhalb der vorgeschriebenen Fristen beheben zu lassen.</p>

² Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, die erfolgten Kontrollen mit dem Sicherheitsnachweis (SiNa) an die NetZulg AG zu melden. Die NetZulg AG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationseigentümer auf allfällige Mängel umgehend beheben zu lassen.

³ Wasserinstallationen werden durch die NetZulg AG geprüft.

*Zutritt für Personal
der NetZulg AG*

Art. 48 Den Organen der NetZulg AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

12. MESSEINRICHTUNGEN

*Zähler und
Messinstallationen
allgemein*

Art. 49 ¹ Die für die Messung notwendigen Zähler, Tarifapparate und Messwandler werden von der NetZulg AG geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Leistungsbezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben der NetZulg AG erstellen zu lassen; ebenso haben diese der NetZulg AG den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderliche Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dauernd zugänglich zu halten. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Leistungsbezüger bzw. des Liegenschaftseigentümers auf eigene Kosten anzubringen.

² Die Montage der Tarifapparate wird durch die NetZulg AG unentgeltlich ausgeführt.

³ Der Standort und die Grösse der Wasserzähler werden von der NetZulg AG unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn in einem jederzeit leicht zugänglichen temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Kellerraum. Bei der Standortwahl ist weiter darauf zu achten, dass die Ablesung und der periodische Austausch des Wasserzählers leicht möglich sind. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

⁵ In jedem Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

⁶ Auf Grundstücken mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) wird für jeden Bezüger ein Hauptzähler eingebaut. Die Datenfernübertragung der Messapparate ist an eine zentrale Stelle zu führen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Ungenügende Standorte

⁷ Bestehende Wasserzähler, die bezüglich des Standorts die Anforderungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, sind unverzüglich zu versetzen.

<i>Haftung bei Schädigung</i>	<p>Art. 50 ¹ Die Bezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.</p>
<i>Reparatur, Ersatz und Auswechslung</i>	<p>Art. 51 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Leistungsbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Leistungsbezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der NetZul AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasser- und Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die NetZul AG behält sich ferner Strafanzeige vor.</p>
<i>Prüfung</i>	<p>Art. 52 Der Leistungsbezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.</p>
<i>Toleranzen</i>	<p>Art. 53 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen oder die anerkannten Regeln nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschalter, Sperrschalter usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.</p>
<i>Anzeige von Unregelmässigkeiten</i>	<p>Art. 54 Die Leistungsbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der NetZul AG unverzüglich anzuzeigen.</p>
<i>Untierzähler Prüfung</i>	<p>Art. 55 Untierzähler, die sich mit spezieller Ausnahmewilligung der NetZul AG im Besitze von Leistungsbezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen dem Bundesgesetz für Messwesen SR 941.20 sowie der Messmittelverordnung SR 941.210 und der Verordnung des EJPD über Messgeräte für elektrische Energie und Leistung SR 941.251. Solche bewilligte Geräte sind periodisch und fristgerecht nach diesen Bestimmungen einer amtlichen Prüfung und Revision auf Kosten des Geräteinhabers zu unterziehen.</p>

13. MESSUNG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGSBEZÜGE

<i>Messung, Ablesung</i>	<p>Art. 56 Für die Feststellung der gelieferten Menge sind die Angaben der Zähler der NetZul AG massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der NetZul AG in von ihnen bestimmten zeitlichen Abständen. In besonderen Fällen können die Leistungsbezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der NetZul AG zu melden.</p>
--------------------------	---

Fehlgang oder Stillstand einer Messapparatur

Art. 57 ¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur (über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus) wird der Leistungsbezug, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Leistungsbezügers von der NetZulg AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Wasser- oder Energieverluste

Art. 58 Treten in einer Hausinstallation Energie- oder Wasserverluste auf, so hat der Leistungsbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauches.

14. ABGABEN, BEITRÄGE, GEBÜHREN UND TARIFE

Entgelt für erbrachte Leistungen

Art. 59 ¹ Die NetZulg AG erhebt für erbrachte Lieferungen und Leistungen einmalige und wiederkehrende Entgelte (Gebühren wie Anschluss-Kostenbeiträge, Beiträge, Benützungs-, Verbrauchs- und Grundgebühren).

Wiederkehrendes Entgelt

² Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Elektrizitätstarif und dem Netznutzungstarif für den Gebrauch der Netzinfrastruktur sowie den Abgaben und Gebühren zusammen. Diese sind gemäss Stromversorgungsgesetz 734.7 (StromVG) und Stromversorgungsverordnung 734.71 (StromVV) anzusetzen.

³ Entgelte, welche aufgrund einer hoheitlichen Tätigkeit eingefordert werden, unterstehen dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern.

Einmaliges Entgelt Anschluss-Kostenbeitrag

Art. 60 ¹ Neben der Übernahme der Kosten für die private Hausanschlussleitung oder Arealerschliessung hat der Grundstückseigentümer einmalige Anschluss-Kostenbeiträge als Einkauf in die öffentlichen Anlagen zu leisten.

Diese bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaft gemessen nach der Grösse der Hausanschluss-Überstromunterbrecher in Ampère (A) oder der Leistung der angeschlossenen Verbraucher in Kilowatt (kW) sowie bei Wasseranschlüssen nach den Belastungswerten (BW) nach SVGW Norm der installierten Verbraucheranschlüsse, nach Ltr./min bei Sprinkleranlagen und nach dem umbauten Raum nach SIA Norm 416.

² Erhöht sich infolge Um- oder Ausbau der Leistungsanspruch oder der umbaute Raum werden die Anschluss-Kostenbeiträge für die Erhöhung nachbezogen.

Löschbeiträge

Art. 61 ¹ Die NetZulG AG erhebt von Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften einmalige Löschbeiträge. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten. Der Löschbeitrag wird nach umbautem Raum des geschützten Gebäudes nach SIA Norm 416 erhoben.

² Erhöht sich infolge Um- oder Ausbau das Mass des umbauten Raumes wird für die Erhöhung ein Löschbeitrag erhoben.

³ Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

⁴ Einen Löschbeitrag schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist.

Leistungseinkauf

Art. 62 ¹ Die NetZulG AG erhebt von Leistungsbezügern in der Kategorie Leistungstarife gemäss verlangtem Leistungsbedarf in kW eine einmalige Gebühr als Leistungseinkauf an die öffentlichen Verteilanlagen. Diese Gebühr richtet sich auch nach der Anschlussebene - Mittelspannungsnetz oder Niederspannungsnetz - in der öffentlichen Verteilanlage.

² Bei Erhöhung des Leistungsbedarfes wird für die Mehrleistung wieder ein Leistungseinkauf verrechnet.

³ Ist der Leistungsbedarf/Leistungseinkauf nicht klar eruierbar, kann er von der NetZulG AG festgelegt werden.

Erschliessungsvertrag

Art. 63 Werden mit einem Erschliessungsvertrag öffentliche Versorgungsanlagen durch einen Grundeigentümer finanziert, so sind innerhalb des vertraglichen Erschliessungsperrimeters die Anschluss-Kostenbeiträge angemessen zu reduzieren. Die Reduktion beträgt höchstens 50 % der ordentlichen einmaligen Gebühren.

*Anrechnung früherer
Gebühren*

Art. 64 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung des bisherigen Leistungsanspruches, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird

Fälligkeit

Art. 65 ¹ Einmalige Anschluss-Kostenbeiträge sind auf den Zeitpunkt der Erteilung der definitiven Anschlussbewilligung geschuldet.

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

² Die Anschluss-Kostenbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist.

³ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies der Nacherwerber die im Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihren Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Grundpfandrecht

Art. 66 Die NetZulG AG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht auf dem angeschlossenen Grundstück gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

*Tarif Anschluss-Kosten-
beitrag, Leistungseinkauf*

Art. 67 Für die Anschluss-Kostenbeiträge und Leistungseinkäufe bestehen Tarife, welche in einem separaten Tarifblatt geregelt sind.

Wiederkehrende Entgelte
Tarife allgemein

Art. 68 ¹ Für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie bestehen Preismodelle für Haushalte, Niederspannungskleinbezüger, Niederspannungsgrossbezüger, Hochspannungsbezüger, sperrbare Wärmeanwendungen, Strassenbeleuchtung sowie Rücklieferung ins Verteilnetz.

² Für die Bereitstellung und Lieferung von Gas bestehen Haushalts-, Industrie- und Gewerbetarife. Für Kunden im Segment > 200 kW werden die Tarife vertraglich vereinbart.

³ Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme wird der Tarif vertraglich vereinbart.

⁴ Die Bereitstellung und Lieferung von Wasser erfolgt nach Einheitstarif.

Besondere Fälle

Art. 69 ¹ In besonderen Fällen, z.B. für die Lieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzlieferungen, für temporäre Lieferungen sowie für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die NetZulg AG besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Verträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Erlasses und der allgemeinen Tarife abweichen, soweit dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

² Die in den Verträgen angewendeten Preismodelle und -ansätze haben sich nach verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

³ Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Leistungsbezügers.

Verwendung der Energie

Art. 70 Der Leistungsbezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Vertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von Geräten an Kreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

Inhalt der Tarife/Preise

Art. 71 ¹ Die Netznutzungstarife bestehen aus den Positionen Grundpreis, Arbeitspreis, Systemdienstleistungen Swissgrid, den Abgaben und Leistungen an die Gemeinde/öffentliche Hand sowie die gesetzlichen Förderabgaben. Die Netznutzungstarife für Leistungs- oder Lastganggemessene Bezüger bestehen aus den Positionen Leistungspreis, Arbeitspreis, Systemdienstleistungen Swissgrid, Blindenergie, Kosten für Messung und Abrechnung, Abgaben und Leistungen an die Gemeinde/öffentliche Hand sowie den gesetzlichen Förderabgaben.

² Die Energiepreise sind reine Arbeitspreise.

³ Die Tarife/Preise richten sich nach der Bezugsart, dem Bezugsverhalten, der Bezugsmenge, sowie des Wochentags und der Tages- und Jahreszeit der Lieferung.

⁴ Der Leistungspreis richtet sich nach der effektiv beanspruchten oder bereitgestellten Leistung.

⁵ Der Grundpreis richtet sich nach der Tarifkategorie.

Bei Leistungs- oder Lastgangmessung richten sich die Kosten für die Messung nach der Messeinrichtung (Wandler, Lastgang) und der Messstelle (NS, MS).

⁶ Für besondere Formen der Leistungsbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann die NetZulug AG spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Abgaben erheben.

⁷ Die NetZulug AG erhebt von Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften wiederkehrende Löschggebühren. Als geschützt gelten Liegenschaften, im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten. Die Löschggebühr wird nach umbautem Raum des geschützten Gebäudes nach SIA Norm 416 erhoben.

Zuständigkeiten

Art. 72 Der Verwaltungsrat der NetZulug AG erlässt gestützt auf diese Bedingungen eine Tarifordnung und legt sämtliche Preise für die Bereitstellung und Lieferung von Energie und Wasser sowie für alle übrigen Dienstleistungen fest.

15. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Zählerablesung

Art. 73 ¹ Die Zähler werden in regelmässigen Abständen abgelesen. Die NetZulug AG bestimmt Art, Periode und Zeitpunkt der Ablesung.

² In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler abzu- lesen und die Zählerstände der NetZulug AG zu melden.

³ Ist die Zählerablesung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die NetZulug AG eine Einschätzung aufgrund vorausgegan- gener Verrechnungsperioden vor.

⁴ Von Kunden zusätzlich verlangte Ablesungen können ausser bei Handände- rungen, Mieter- sowie Pächterwechsel auf deren Kosten ausgeführt werden.

Vorauszahlungen / Sicherstellungen

Art. 74 Die NetZulug AG ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen. Sie kann Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Inkassomassnahmen

Art. 75 ¹ Die NetZulug AG ist berechtigt, bei Gefährdung ihrer Forderungen, nicht geleisteten Vorauszahlungen oder Sicherstellungen oder bei Zahlungsver- zug des Kunden Inkassostationen einzubauen.

² Inkassostationen dürfen von der NetZulug AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Inkassobetrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

³ Die Kosten für Ein- und Ausbau dieser Apparate sowie zusätzliche oder andere Inkassoaufwendungen gehen zulasten des Kunden. Der Kunde haftet für Schä- den wegen unsachgemässer Bedienung oder Beschädigung der Inkassostatio- nen.

⁴ Auf Vorauszahlungen, Sicherstellungen und Teilrechnungen werden keine Zin- se vergütet.

<i>Rechnungsstellung</i>	Art. 76 ¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von der NetZulg AG zu bestimmenden Zeitabständen aufgrund des effektiven oder des voraussichtlichen Verbrauches. Anschluss-Kostenbeiträge werden nach Erteilung der definitiven Anschlussbewilligung verrechnet. Erschliessungsbeiträge werden nach Vertrag verrechnet.
<i>Zahlungsfrist</i>	² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NetZulg AG gestattet. Die Bezahlung durch Verrechnung ist nicht gestattet.
<i>Rechnungsaufteilung</i>	Art. 77 Die Aufteilung der Kosten bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Kunden. Die NetZulg AG erbringt diese Dienstleistung gegen Verrechnung.
<i>Verzugsfolgen</i>	Art. 78 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird Verzugszins fällig. Die NetZulg AG mahnt den Kunden schriftlich und setzt ihm eine Nachfrist. Wird die Rechnung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht bezahlt, kann sie auf dem Betreibungsweg eingefordert werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 (Unterbrechung) und Art. 75 (Inkassostation). ² Nebst den ausstehenden Rechnungsbeträgen können zusätzlich Mahngebühren, Verzugszinse und Aufwendungen für allfällige weitere Umtriebe verrechnet werden. ³ Der Verwaltungsrat der NetZulg AG legt die Höhe der Verzugszinsen, Mahngebühren und weiterer Inkassogebühren fest. Er bestimmt ebenfalls die zu gewährenden Nachfristen.
<i>Beanstandungen</i>	Art. 79 ¹ Wegen Beanstandungen der Messungen und der Rechnungsbeträge darf der Kunde die Zahlung der Rechnungen nicht verweigern.
<i>Berichtigungen</i>	² Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 57 (Fehlmessung, genauer Zeitpunkt bekannt oder nicht).
<i>Umgehung der Tarifbestimmungen</i> <i>Widerrechtlicher Bezug</i>	Art. 80 ¹ Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden, ihre Beauftragten oder ihre Hilfspersonen sowie bei widerrechtlichem Bezug von Energie oder Wasser hat der Kunde respektive der Leistungsbezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Zinsen und die Kosten für die der NetZulg AG dadurch entstandenen Umtriebe zu bezahlen. ² Die NetZulg AG kann Strafanzeige einreichen.
<i>Verjährung</i>	Art. 81 Die Forderungen der NetZulg AG aus wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, die einmaligen Gebühren nach 10 Jahren. Für die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Beschwerde,
Rechtsverfahren*

Art. 82 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der NetZulg AG sowie zu Tatsachen, die ein Einschreiten gegen Organe der NetZulg AG als erforderlich erscheinen lassen, kann Beschwerde geführt werden.

² Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG) des Kantons Bern.

Widerhandlungen

Art. 83 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 84 Diese Allgemeinen Bedingungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 1. April 2009

Namens des Verwaltungsrates
Der Präsident Der Sekretär

M. Häsler

J. Trachsel